

635 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Antrag

der

Abgeordneten Stoicer, Wimmer und Genossen,

betreffend

Neugestaltung der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften.

Jedem Kenner der Landwirtschaft ist es klar, daß unsere Landwirtschaft noch sehr verbessерungsfähig ist, insbesondere, wenn man vergleiche zieht mit der Landwirtschaft der Schweiz, Deutschlands, Hollands und Dänemarks. Die Landwirtschaftsförderung im alten Österreich und auch in Deutschösterreich wird sehr stiefmütterlich behandelt. Die erste Voraussetzung zur zweckmäßigen und rascheren Förderung der Landwirtschaft ist, daß die hierzu berufenen landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften in den einzelnen Ländern entsprechend organisiert und ausgebaut werden. Es sind alle landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften reformbedürftig. Die landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften in den einzelnen Ländern zeigen wenig Einheitliches. Wir haben in Niederösterreich, Oberösterreich, Kärnten, Tirol und Vorarlberg Landeskulturräte, die aber keineswegs einheitlich organisiert und aufgebaut sind, sondern wesentliche Unterschiede aufweisen. Sind die Unterschiede im Aufbau schon sehr verschieden, so zeigt noch größere Abweichungen der Aufbau der eigentlichen Fachbetätigung. In Salzburg und Steiermark bestehen als landwirtschaftliche Hauptkörperschaften Landwirtschaftsgesellschaften. In Oberösterreich besteht neben dem Landeskulturrat auch eine Landwirtschaftsgesellschaft.

Die Zersplitterung der Tätigkeit für die Landwirtschaftsförderung geht in manchen Ländern so weit, daß ein Teil der Förderungstätigkeit und deren Fachbeamte beim Landesrate ihren Sitz hat und der übrige Teil der Förderungstätigkeit der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft zugewiesen ist, wodurch ein einheitliches Arbeiten unmöglich ist; oder daß die Fachkräfte Beamte des Landes sind und bei dem Landesrate ihren Amtssitz haben, so daß die landwirtschaftliche Hauptkörperschaft, die eigentlich zur ausübenden Förderung der Landwirtschaft berufen ist, über sie nicht verfügen kann. Oder wir haben in einem und demselben Lande, zum Beispiel Niederösterreich, zwei Körperschaften: Landeskulturrat und Landwirtschaftsgesellschaft. Der Landeskulturrat ist ein Körper mit Kopf und ohne Rumpf; er hat die Gelder und die Organe zur Betätigung, jedoch keine Unterorganisation. Die Landwirtschaftsgesellschaft ist Körper ohne Kopf, aber mit dem Rumpf; sie hat keine Gelder, keine Beamten, keinen Förderungsapparat, aber sie hat zahlreiche Unterorganisationen in den landwirtschaftlichen Kasinos. Die landwirtschaftlichen Kasinos, die organisationsgemäß der Landwirtschaftsgesellschaft angehören, arbeiten eigentlich mit ihr gar nicht, sondern mit dem Landeskulturrat, mit dem sie eigentlich keine Verbindung haben.

So sehen wir fast überall ganz unhaltbare Zustände. Wie angeführt, bestehen in einzelnen Ländern Konkurrenzkörperschaften, was gleichfalls eine Zersplitterung der Kräfte bedeutet. Wo in einem Lande zwei Körperschaften bestehen, muß naturgemäß die Verschmelzung angestrebt werden. Hierbei müssen Eitelkeiten und Streitereien von einzelnen Personen der gemeinsamen Sache untergeordnet werden.

Wenn nun die so notwendige Landwirtschaftsförderung künftig tatkräftiger, zielbewußter und erfolgreicher arbeiten soll, ist die erste Voraussetzung die, daß die bestehenden landwirtschaftlichen Körper-

635 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

schäften einer gründlichen Reform nach neuzeitlichen Gesichtspunkten unterzogen werden. Es ist klar, daß man mit einer landwirtschaftlichen Körperschaft wenig erreichen kann, wenn überhaupt keine Unterorganisation vorhanden ist; oder wenn der Beitritt zur Organisation dem freien Willen des Einzelnen überlassen wird, wobei die betreffende Körperschaft 50 Prozent der Energie aufwenden muß, um die Notwendigkeit des Beitrittes und der Mitarbeit in der Organisation klarzumachen. Wir sehen bei dem Gewerbe, daß jedem Gewerbetreibenden die Mitgliedschaft zu seiner Berufsorganisation zur Pflicht gemacht wird, wenn er sein Gewerbe ausüben will.

Eine landwirtschaftliche Körperschaft wird nur dann entsprechende Arbeit leisten können, wenn sämtlichen Landwirten die Mitgliedschaft zur Berufsorganisation zur Pflicht gemacht ist (Pflichtberufsorganisation). Die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Körperschaften wird am meisten dadurch gehemmt, daß sie nicht über die genügenden Geldmittel verfügen. Denn die Mitgliedsbeiträge reichen nicht aus, um eine Körperschaft bedürftig weiterzuführen, von einer großzügigen Förderungsarbeit kann dabei keine Rede sein. Die staatliche Beihilfe und die des Landes ist bisher immer unzureichend gewesen. Entsprechende Geldmittel wird nur eine Pflichtberufsorganisation erhalten können, wobei jeder Grundbesitzer nach seinem Grundbesitz beitragspflichtig ist.

Wir sehen, daß in verschiedenen Ländern Ansätze zur Ausgestaltung der bestehenden landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften gemacht werden. Man gewinnt aber den Eindruck, daß sich die berufenen Stellen über die zweckmäßige Art der Organisation und über die Neugestaltung der landwirtschaftlichen Körperschaften vielfach nicht im klaren sind und daß man zwischen Berufsgenossenschaft, Landeskulturrat und Landwirtschaftskammern und deren Grundsätzen und Arbeitsfähigkeit wenig unterrichtet ist.

Vor allem kann man beobachten, daß man in Deutschösterreich über die so überaus erfolgreiche Tätigkeit und glänzende Organisation der Landwirtschaftskammern in Deutschland sehr wenig unterrichtet ist, die überdies gleichfalls eine Ausgestaltung nach dem demokratischen Wahlrecht durchführen. Es besteht die große Gefahr, daß wegen Mangels an entsprechender Oberführung in den einzelnen Ländern eine Reform nach ganz verschiedenen Grundsätzen durchgeführt wird, beziehungsweise daß das eine oder andere Land überhaupt nichts macht, so daß die alte Unzweckmäßigkeit in der Organisation weiter bestehen bleibt. Da wir ohnedies nur ein kleiner Zwergstaat sind, ist es um so weniger, daß in den einzelnen Ländern die Reform der landwirtschaftlichen Körperschaften nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt wird, weil dann die Arbeit bedeutend erleichtert wird. Es ist daher im Interesse der Sache und der ehesten zweckmäßigen Ausgestaltung der landwirtschaftlichen Berufsorganisation notwendig, daß das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft Vertretungen der einzelnen landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften zu einer Konferenz einberuft, um sich klar zu werden, nach welchen Grundsätzen die Reform und Organisation der landwirtschaftlichen Körperschaften durchzuführen sei, zum Beispiel ob Pflichtorganisation (nach dem bestehenden Rahmengesetz über die Berufsgenossenschaften), ob freiwillige Organisation, ob Landeskulturrat oder Landwirtschaftskammern; ferner würde die Art des Wahlrechtes, der Zonenaufbau der Hauptkörperschaften, die Zusammenziehung aller Fachgebiete usw. zu erörtern sein.

Dem Vernehmen nach hat wohl das Staatsamt für Landwirtschaft einen Gesetzentwurf über die Neugestaltung der landwirtschaftlichen Körperschaften ausgearbeitet und ihn den Landesregierungen zur Verfügung gestellt. Es hat aber den sehr bedauerlichen Fehler gemacht, daß es diesen Entwurf ohne Mitwirkung und ohne Befragen der bestehenden Hauptkörperschaften ausarbeitete, was eine Zurücksetzung und Geringsschätzung der bestehenden Körperschaften bedeutet. Man hat so auf den Rat und die Erfahrung dieser in der Praxis arbeitenden Körperschaften von vornherein verzichtet, was im Interesse der Sache sehr zu bedauern ist und was auch ein einheitliches Zusammenarbeiten und das Werk, zu dem alle ohne Unterschied herangezogen werden müßten, gefährdet.

Bei der Umgestaltung der Fachkörperschaften dürfen keine Parteiinteressen in Betracht kommen, da es sich hier um eine gemeinsame Angelegenheit der gesamten Landwirtschaft handelt. Parteiinteressen müssen überhaupt aus den landwirtschaftlichen Körperschaften ferngehalten werden, da das Hineinragen von Parteipolitik und Parteidogmatismus jede erspriessliche Tätigkeit unterbindet.

Das Versäumnis des Staatsamtes für Landwirtschaft zur Herbeiziehung der landwirtschaftlichen Körperschaften zur Ausarbeitung der Umgestaltung, muß daher sofort behoben werden und eine gemeinsame Beratung angestrebt werden. Diese Konferenz hat anzustreben, daß sich nach Möglichkeit alle Vertreter der einzelnen Hauptkörperschaften auf ein System einigen. Auf Grund dieser Beratung würde das Staatsamt für Landwirtschaft einen Mustergesetzentwurf ausarbeiten können, der den einzelnen Landtagen zur Verfügung gestellt wird. Es wäre mit Hilfe der bestehenden landwirtschaftlichen Körperschaften dahin zu wirken, daß dieser Gesetzentwurf einheitlich in den einzelnen Landtagen angenommen wird so daß wir in ganz Österreich die landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften nach gleichen Grundsätzen organisiert und ausgebaut hätten. Bei derartigen Organisationsverhältnissen würde dann auch die

635 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

Arbeit des obersten Landwirtschaftsamtes, nämlich des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, bedeutend erleichtert.

Zu dieser Beratung sollten die einzelnen landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften eine Vertretung aus drei Personen schicken, die mit der Tätigkeit der Körperschaft wirklich vertraut sind. Vor allem müßte zu dieser Beratung auch der erste Sekretär jeder Körperschaft entsendet werden, weil schließlich dieser die Seele der Körperschaft ist und die Durchführung der Beschlüsse und Gedanken zu besorgen hat. Ferner sollte man als Experten auch Vertreter der deutschen Landwirtschaftskammern einladen.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

„Das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft wird aufgefordert, zum Zwecke der Reform und des Ausbaues der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften der einzelnen Länder nach einheitlichen Grundsätzen eine Konferenz aus Vertretern sämtlicher landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften sofort einzuberufen.“

Zu dieser Konferenz hat das Staatsamt für Landwirtschaft auch Experten reichsdeutscher Landwirtschaftskammer einzuladen.

Auf Grund dieser Konferenz hat das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft einen Gesetzentwurf über die Neugestaltung der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften auszuarbeiten.“

Wien, 17. Jänner 1920.

Größbauer.	Leopold Stocker.
Cleßin.	Wimmer.
Schöchtner.	J. Altenbacher.
J. Mayer.	Birchbauer.
Krözl.	Dengg.
	Thanner.